

Beitragsordnung gültig ab 01.01.2024

§ 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2. Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse - Mitgliedsform - Beitragshöhe pro Kalenderjahr:

1. Erwachsene über 18 Jahre	60€
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40€
3. Familienbeitrag	100€
• Zwei Erwachsene (verheiratet oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft)	
• ab zwei Erwachsenen + einem Kind oder mehreren Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) aus einem Haushalt	
• ab einem Erwachsenen + zwei oder mehreren Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) aus einem Haushalt	
4. Ehrenmitglieder	0€

1. Für die Beitragshöhe ist der am 01.01. bestehende Mitgliedersatz maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB-H), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB-H festgelegten Sätze.
3. Der Mitgliederbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 30. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschrift verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto nicht mehr besteht und das Mitglied dies dem Verein nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Teilnahme am SEPA-Verfahren befreien, wenn besondere Gründe vorliegen. Mitglieder, die ohne solche Befreiung nicht am SEPA-Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um 10% erhöhten Mitgliedsbeitrag.
5. Unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts von Januar bis November, wird der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erhoben. Ab Dezember sind bei Vereinsbeitritt noch 50% des Mitgliedsbeitrags des laufenden Jahres zu entrichten.